

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2021****Ausgegeben am 29. Juli 2021****www.ris.bka.gv.at**

---

**60. Verordnung: Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes**

---

**60. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 2021, Zl. 05-G-ALL-12/4-2021, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes**

Auf Grund des § 19a der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO, LGBl. Nr. 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Auf Veränderungen einer Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 4 des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes – K-GFG, LGBl. Nr. 67/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2020, die im Zusammenhang mit der von der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 ausgehenden Gefahrensituation zur Untersuchung und Behandlung von Personen unbedingt erforderlich sind, ist § 19 K-KAO nicht anzuwenden.

(2) Zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen iSd Abs. 1 darf der Rechtsträger einer Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 4 K-GFG für die Dauer der Gefahrensituation innerhalb des bestehenden Leistungsangebotes der Anstalt von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie von Verordnungen gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2017, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, in quantitativer Weise abweichen.

**§ 2**

Die Rechtsträger einer Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 4 K-GFG sind verpflichtet, der Landesregierung Veränderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar vor dem Beginn der Ausführung anzuzeigen.

**§ 3**

Bei sämtlichen Veränderungen sind zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden hygienischen und technischen Anforderungen einzuhalten. Bei jeder der Veränderungen gemäß § 1 Abs. 1 ist das Hygieneteam gemäß § 28 K-KAO sowie der technische Sicherheitsbeauftragte gemäß § 29 K-KAO beizuziehen.

**§ 4**

Die Vollendung von Veränderungen gemäß § 1 ist unter Anschluss einer Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des § 3 unverzüglich der Landesregierung und dem Kärntner Gesundheitsfonds bekannt zu geben.

**§ 5**

Die Landesregierung ist bei Änderungen im Sinne dieser Verordnung befugt,

1. jederzeit den Betrieb der Änderungen für Zwecke des § 1 Abs. 1 einzuschränken oder zu untersagen, soweit ein öffentlicher Versorgungsbedarf nicht gegeben ist und
2. Bedingungen und Auflagen zur Einhaltung der hygienischen und technischen Anforderungen vorzuschreiben.

**§ 6**

Nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung hat der Rechtsträger der Anstalt ehestmöglich, jedoch spätestens binnen drei Monaten den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 19. Dezember 2021 außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. K a i s e r**